

entrissen werden konnten, so schritt er auch hier der Gesetzgebung aller andern Großmächte entschlossen voraus und legte durch das Schulgesetz von 1717 jedem Hausvater kurzab die Pflicht auf, seine Kinder in die Schule zu schicken. Sehr langsam hat sich auf dem Boden dieses Gesetzes das preußische Volksschulwesen ausgebildet. Die Entwicklung ward erschwert nicht bloß durch die Armut und Trägheit des Volks, sondern auch durch die Schuld des Königs selber; denn alle Volksbildung ruht auf dem Gedeihen selbständiger Forschung und schöpferischer Kunst, und für dies ideale Schaffen hatte Friedrich Wilhelm nur Spott.

Nur kluge Schonung hatte dem König die Durchführung seiner großen wirtschaftlichen Reformen ermöglicht. Jeder Provinz und jedem Stande wies die Krone gewisse Zweige volkswirtschaftlicher und politischer Arbeit zu. Außer dem Landbau, dem Hauptgewerbe der gesamten Monarchie, sollten in der Kurmark und den westfälischen Provinzen die Manufakturen, in den Küstenländern der Handel, im Magdeburgischen der Bergbau betrieben werden. Dem Adel gebührte allein der große Grundbesitz und ein nahezu ausschließlicher Anspruch auf die Offizierstellen, dem Bauernstande die ländliche Kleinwirtschaft und der Soldatendienst, den Stadtbürgern Handel und Gewerbe und, dem entsprechend, hohe Steuerlast.

Diese Rechte der Stände und Landschaften vor jedem Eingriff zu sichern, galt als die Pflicht königlicher Gerechtigkeit. Die menschlichste der Königspflichten, die Beschützung der Armen und Bedrängten, war für die Hohenzollern ein Gebot der Selbsterhaltung; sie führten mit Stolz den Namen „Könige der Bettler“, den ihnen Frankreichs Hohn ersann. Die Krone verbot das Auskaufen der Bauerngüter, das in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern dem Adel die Alleinherrschaft auf dem flachen Lande verschaffte; sie rettete den ländlichen Mittelstand vom Untergang, und seit Friedrich Wilhelm I. arbeitete eine durchdachte Adergesetzgebung an der Entfesselung des Landvolks. Der König wünschte die Erbuntertänigkeit aufzuheben, allen bäuerlichen Besitz in freies Grundeigentum zu verwandeln; schon im Jahre 1719 sprach er aus, „was es denn für eine edle Sache sei, wenn die Untertanen statt der Leibeigenschaft sich der Freiheit rühmen“. Diesen Herzenswunsch der Krone zu erfüllen, blieb freilich noch auf lange hinaus unmöglich; zu leidenschaftlich war der Widerspruch des mächtigen Adels, zu zäh das stille Widerstreben der rohen Bauern selber, die